

voll¹ konstruiert werden kann.¹ Eine solche These ist daher trotz SCHAMBACHS selbstsicherem Plädoyer bedingungslos abzulehnen.²

Sehr erwägenswert ist dagegen die These von MITTEIS, daß mit dem *reatus maiestatis* auf die vorausgehenden Worte *maiestati nostrę presentari contempserit* zurückverwiesen werde und daß hier in der Versäumnis landrechtlicher Ladungen³ die Deutung des Majestätsverbrechens zu finden sei. Bisher hatte man zwar hier wegen des Ausdrucks *contempserit* eher eine Anspielung auf den *multiplex contemptus*, der so freilich nur unvollkommen erklärt sein würde⁴, vermutet. Da aber der *reatus maiestatis* als ein aus dem weiteren Begriff des *multiplex contemptus* herausgehobenes Delikt aufzufassen ist⁵, könnte der *reatus* sehr gut seine Erläuterung gerade in dem *contempserit* erhalten haben. Diese Auslegung ist ja abgesehen von FICKERS erster These, die kaum mehr ernstlich in Frage kommt⁶, die einzige Lösung, die sich aus Worten der Urkunde direkt ohne Hilfe von Gedankensprüngen erklären läßt, und sie dürfte daher unter den verschiedenen Lösungsversuchen die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben. Denn wie ich ähnlich bereits in meinem älteren Buch über den Prozeß Heinrichs des Löwen in Bezug auf FICKERS erste These ausgeführt habe⁷, — meine damaligen Ausführungen gelten im wesentlichen auch für die neue MITTEISSche These — kam es in dem für ewige Zeiten ausgestellten Dokument darauf an, jeglichen Einwand, der einmal gegen die Verteilung Sachsens erhoben werden konnte, aus dem Wege zu räumen und so namentlich die Delikte Heinrichs des Löwen, auf die hin die beiden Rechtsverfahren gegen ihn eingeleitet waren, unanfechtbar klarzu-

¹) Vgl. hierzu oben S. 511 N. 1. ²) SCHAMBACH versichert wiederholt schon in der Einleitung seines Aufsatzes (S. 368 und 370), daß gegenüber seinen eigenen Forschungsergebnissen abweichende Darlegungen von mir und MITTEIS einen Rückschritt bedeuten, indem er bei mir mit Vergnügen einen größeren, bei MITTEIS mit Bedauern einen kleineren Rückschritt vermerkt. Er hätte klüger gehandelt, wenn er hier in eigener Sache das Fällen solcher Werturteile bescheiden anderen überlassen hätte. Die Zensuren, die er zu seiner Verteidigung austeilt, (vgl. z. B. S. 368, wo er eine meiner Beweisführungen ein 'mehr krampfhaftes als kraftvolles Bemühen' nennt) sind lediglich Erzeugnisse einer wenig geschmackvollen Polemik (s. schon oben S. 498 N. 2 und S. 510 f.).
³) Auf die Zahl der Ladungen kommt es hier an sich nicht an, sondern nur auf ihre Rechtsgültigkeit. ⁴) Vgl. oben S. 509 N. 4. ⁵) Vgl. oben S. 510. ⁶) Vgl. oben S. 507. ⁷) Vgl. mein erstes Buch S. 63 f.